Satzung des Vereins Unlimited Kids e.V.
(Stand: nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.07.2025)

---

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Unlimited Kids. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V."
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wedel.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheitsvorsorge, der sozialen Integration und der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen, die von Neurodivergenz betroffen sind, insbesondere bei ADHS, ADS, Autismus-Spektrum-Störungen oder vergleichbaren neurodivergenten Erscheinungsformen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Organisation und Durchführung von Projekten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit ADHS, ADS, Autismus oder vergleichbaren neurodivergenten Erscheinungsformen, zur Förderung der sozialen Integration und zur Vermeidung von Ausgrenzung.

- Die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Workshops und Schulungen zur Wissensvermittlung, Weiterbildung und zum Austausch, insbesondere für Angehörige, Bezugspersonen und Fachkräfte, die im privaten oder beruflichen Kontext mit neurodivergenten Menschen in Berührung stehen, sowie für die Betroffenen selbst.

- Die Bereitstellung individueller Unterstützung und Beratung für Eltern, Angehörige und andere Bezugspersonen im Umgang mit neurodivergenten Menschen, insbesondere bei ADHS, ADS und Autismus.

- Die Vernetzung und Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen, Fachleuten und Institutionen zur Bündelung von Ressourcen, zum Austausch von Informationen sowie zur gemeinsamen Umsetzung von Projekten und Initiativen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Zur Erfüllung dieser Zwecke kann die Gesellschaft im Rahmen ihrer gemeinnützigen Tätigkeiten ehrenamtlich tätige Personen einsetzen. Diese Tätigkeiten müssen den jeweils gültigen Anforderungen des § 3 Nr. 26 EStG oder § 3 Nr. 26a EstG entsprechen. Die Vergütung erfolgt im Rahmen der steuerfreien Übungsleiterpauschale oder der Ehrenamtspauschale. Eine Doppelinanspruchnahme mit anderen steuerfreien Pauschalen für dieselbe Tätigkeit ist ausgeschlossen. Die Tätigkeit muss im ideellen Bereich oder Zweckbetrieb der Gesellschaft ausgeübt werden.

(7) Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson iSv. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

---

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.

(2) Die Aufnahme in dem Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragssteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit nennen.

---

§ 4 Mitgliedschaftsarten

(1) Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaftsarten:
a) Ordentliche Mitglieder
b) Fördermitglieder
c) Passive Mitglieder

(2)
a) Ordentliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
b) Fördermitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort das Stimmrecht auszuüben.
c) Passive Mitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die jeweiligen Mitgliedschaftsarten wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

---

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Fördermitglieder haben das Recht:
a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
b) Anträge zu stellen,
c) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben.

(2) Ordentliche Mitglieder und passive Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen und Angeboten des Vereins teilzunehmen, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet:
a) die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern,
b) die festgelegten Beiträge gemäß ihrer Mitgliedschaftsart zu entrichten,
c) die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.

---

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

---

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

---

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Geschäftsführer als Besonderer Vertreter gem. § 30 BGB.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

(3) Mitglieder eines Organs haften für ihre Tätigkeit in Erfüllung der Organpflichten gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden Sie durch Dritte in Anspruch genommen, sind sie insoweit durch den Verein freizustellen, als sie nicht gegenüber dem Verein haften.

---

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Insichgeschäfte im Sinne des § 181 BGB sind unzulässig.

(4) Geschäfte, bei denen ein Vorstandsmitglied in eigenem Namen oder als Vertreter einer anderen Partei beteiligt ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung mindestens eines weiteren Vorstandsmitglieds.

(5) Diese Regelung dient der Vermeidung von Interessenkonflikten und der Sicherstellung einer transparenten und verantwortungsvollen Geschäftsführung.

(6) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

(7) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

---

§ 10 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

d) die Aufnahme neuer Mitglieder

(2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

---

§ 11 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

---

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließende Regelung erklären.

---

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Änderungen der Satzung,

b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit,

c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,

d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

e) die Entgegennahme des Jahresberichts, Beschlussfassung über den Vereinshaushalt und die Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters,

f) die Auflösung des Vereins.

---

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktages. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

---

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählende Versammlungsleiter geleitet.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

---

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, dieser muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfungsordnung regeln.

---

§ 17 Daten und Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt der Verein die zur Abwicklung der Mitgliedschaft erforderlichen Daten. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Daten mitzuteilen.

§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das
Vermögen des Vereins an den
ADHS Deutschland e.V.
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Unterschriften:

Vorstand: Katharina Peters Uwe Dietrich

Stellvertretender Vorstand:

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Hamburg, den 05.09.2025

Dr. Nicola Hoischen, Notarin